



DRITTENTHALER

M E T A L L V E R A R B E I T U N G

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DRITTENTHALER METALLVERARBEITUNGS GMBH Stand 01.01.2006

§ 1 Geltungsbereich	Seite 2
§ 2 Zustandekommen und Inhalt des Vertrages	Seite 2
§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen	Seite 2
§ 4 Anpassung des Vertrages an geänderte Umstände	Seite 2
§ 5 Fristen	Seite 3
§ 6 Lieferung	Seite 3
§ 7 Vertrags- und Gesetzesverletzungen	Seite 3
§ 8 Höhere Gewalt	Seite 4
§ 9 Gefahrübergang	Seite 4
§ 10 Gewährleistung	Seite 4
§ 11 Eigentumsvorbehalt	Seite 5
§ 12 Urheberrechte	Seite 5
§ 13 Schlußbestimmungen	Seite 5



DRITTENTHALER

M E T A L L V E R A R B E I T U N G

§ 1 Geltungsbereich

1. Sofern im Einzelfall nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist, schließen wir unsere Verträge allein zu den nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Spätestens mit Entgegennahme der Ware durch den Besteller gelten Sie als angenommen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
2. Diese AGB gelten - auch ohne besondere Inbezugnahme - für alle Folgegeschäfte zwischen uns und dem Besteller.

§ 2 Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

1. Unsere Angebote sind Aufforderungen an den Kunden, uns ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, und - sofern eine solche nicht vorhanden ist - unser Angebot maßgeblich. Bei kurzfristigen Lieferungen oder Bestellungen ersetzt unsere Rechnung die Auftragsbestätigung.
2. Nebenabreden, Vertragsänderungen und Zusicherungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Bei erstmaliger Auftragserteilung hat uns der Besteller Referenzadressen vorzulegen. Wir werden Aufträge nur bei zufriedenstellendem Ergebnis annehmen.
4. Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben dienen der Bezeichnung des Liefergegenstandes. Sie sind nur annähernd verbindlich, insbesondere keine Eigenschaftszusicherungen.
5. Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung der uns nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten anderer Personen und Unternehmen zu bedienen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preisangaben verstehen sich netto (ausschließlich Verpackung und Anlieferungskosten) ab Werk, zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Beträge bis zu DM 100,00 hat der Kunde sofort und bar zu zahlen. Im übrigen sind Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Zu Skontoabzügen ist der Besteller ohne vorherige Vereinbarung nicht berechtigt.
3. Schecks oder Wechsel nehmen wir erfüllungshalber an. Die durch die Hingabe entstehenden Nebenkosten trägt der Besteller.
4. Die Aufrechnung ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ein Zurückhaltungsrecht darf er nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Stützt der Besteller das Zurückbehaltungsrecht auf die Mangelhaftigkeit der Lieferung, so darf der zurückbehaltene Betrag die voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung nicht wesentlich übersteigen.

§ 4 Anpassung des Vertrages an geänderte Umstände

1. Konstruktions- und Formänderungen oder -abweichungen des Liefergegenstandes (nachfolgend auch Werk oder Werkstück genannt) bleiben uns vorbehalten, soweit die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers diesem zumutbar ist.
2. Fertigen wir Werkstücke nach Angaben des Bestellers, so können wir nachträgliche Änderungswünsche nur berücksichtigen, wenn der Fertigungsstand dies zuläßt. In diesem Falle muß der Besteller mit Lieferungsverzögerungen rechnen.



DRITTENTHALER

M E T A L L V E R A R B E I T U N G

3. Werden uns nach Vertragsschluß Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers erheblich verschlechtert haben oder unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, so können wir vom Besteller verlangen, daß er eine Sicherheit stellt. Wir sind in einem solchen Falle berechtigt, nur Zug um Zug zu leisten. Unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

§ 5 Fristen

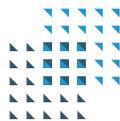
1. Von uns genannte Lieferfristen oder Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferfristen ist, daß der Besteller ihm obliegende Mitwirkungspflichten termin- und fristgerecht erfüllt.
2. Halten wir Lieferfristen oder Termine nicht ein, so hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Er ist weiter dazu berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, soweit uns an der Fristüberschreitung ein Verschulden trifft. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz eines ihm etwa entstandenen Verzugsschadens.
3. Für Termin- oder Lieferüberschreitungen haften wir ebenso wie für den Fall, daß uns die Erfüllung einer nach diesem Vertrag obliegenden Pflicht unmöglich wird, nicht, wenn uns an dem Verzug oder die Unmöglichkeit begründenden Tatsachen leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen in § 8 bleiben unberührt. Der Höhe nach kann der Besteller nur den Schaden ersetzt verlangen, der ihm durch die Lieferverzögerung oder Unmöglichkeit der Leistungspflicht typischerweise entsteht.

§ 6 Lieferung

1. Wir sind berechtigt, das Werk in Teilen zu liefern. Nach Übergabe des jeweiligen Werkteiles können wir Zahlung des Betrages verlangen, der dem fertiggestellten Werkteil entspricht.
2. Der Besteller hat das Werk termingerecht entgegenzunehmen. Bestellungen auf Abruf muß er innerhalb von 3 Monaten nach Auftragserteilung vom Besteller abnehmen.
3. Befindet sich der Besteller mit der Abnahme des Werkes in Verzug, sind wir berechtigt, dem Besteller Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Landeszentralbanksatz in Rechnung zu stellen. Unser Recht, weitere Verzugsschäden geltend zu machen, bleibt unberührt.
4. Bei der ersten Bestellung eines Kunden sind wir berechtigt, die Ware per Nachnahme abzusenden.

§ 7 Vertrags- und Gesetzesverletzungen

1. Verletzen wir eine uns obliegende vor-, neben- oder hauptvertragliche oder sonstige gesetzliche Pflicht (unerlaubte Handlung), so trifft uns ein Verschulden nur, wenn wir oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Für einfache oder leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn wir wesentliche Vertragspflichten verletzen oder die Verletzung zu einer Lebens-, Körper- oder Gesundheitsverletzung führt.
2. Kommen wir unserer Verpflichtung, ein den vertraglichen Anforderungen entsprechendes Werk zu erstellen, nicht nach und ist dieser Umstand auf Fehler des Werkes zurückzuführen, so sind wir allein dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Fehler nach dem zur Zeit der Vertragsausführungen geltenden Stand der Technik hätte vermieden werden können.
3. Steht dem Besteller aufgrund einfacher oder leichter Fahrlässigkeit unsererseits ein Schadenersatzanspruch zu, so ist der Ersatzanspruch des Bestellers auf den Ersatz des Schadens begrenzt, der typischerweise durch die Verletzung der uns obliegenden Vertragsverletzung entsteht. Der Ersatz mittelbarer Schäden ist in diesem Fall ausgeschlossen.



DRITTENTHALER

M E T A L L V E R A R B E I T U N G

§ 8 Höhere Gewalt

1. Uns trifft kein Verschulden für Lieferverzögerungen oder Vertragsverletzungen, die aufgrund höherer Gewalt oder eines außerhalb unserer Risikohäre liegenden Umstandes herbeigeführt werden.
2. Ist uns aufgrund einer der in Ziffer 1. genannten Umstände die Durchführung oder Erfüllung einer uns obliegenden Leistungspflicht vorübergehend nicht möglich, so verlängert sich die Leistungsfrist um den Zeitraum, in dem die vorgenannten Umstände andauern. Wir werden den Besteller hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
3. Umstände, die außerhalb unserer Risikohäre liegen, sind insbesondere: Streik, Aussperrung und Arbeitskampf im Werk unseres Zulieferers oder ein gegen uns oder unseren Lieferanten gerichteter Lieferboykott.

§ 9 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes oder der Beschädigung des von uns gelieferten Gegenstandes geht mit der Übergabe an den Besteller oder einen auf seinen Wunsch hin beauftragten Spediteur, Transporteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Wird der Transport durch unsere eigenen Angestellten durchgeführt, geht die Gefahr mit der Verladung der Ware auf das Transportfahrzeug über. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder einem von ihm zu vertretenden Grund, so trägt der Besteller ab dem Zeitpunkt, in dem die Ware zum Versand bereit ist, die Leistungsgefahr.
2. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden wir den Versand der Lieferung wie auch dessen Lagerung ab deren Versandbereitschaft (vgl. Vorabsatz) gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.
3. Transportschäden hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nach Art und Umfang genau zu schildern. Verletzt der Besteller diese ihm obliegende Pflicht, so sind wir zum Schadensersatz insoweit nicht verpflichtet, als dessen Realisierung durch die fehlende Information des Bestellers erheblich erschwert oder unmöglich geworden ist.

§ 10 Gewährleistung

1. Der Besteller hat das von uns gelieferte Werk oder Werkteil unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Fehler zu untersuchen. Mängel sind sofort und schriftlich uns gegenüber zu rügen. Treten Werkmängel erst im Laufe der Nutzung zutage, so hat der Besteller uns hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
2. Kommt der Besteller den ihm nach Ziffer 1. dieses Paragraphen obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so werden wir von unserer Gewährleistungsverpflichtung für den nicht oder nicht rechtzeitig gerügten Mangel frei. Gleiches gilt für den Fall, daß der Besteller eigenmächtige Änderungen am Werk vornimmt und wir infolge dieses Eingriffs das uns nach diesem Paragraphen zustehende Nachbesserungsrecht nicht mehr mit zumutbarem wirtschaftlichen Aufwand ausführen können.
3. Werkmängel sind alle Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß wir von unserem Lieferanten verzinkte Geräte beziehen, die nach DIN 50 976 feuerverzinkt werden. Zur Nachbehandlung sind wir nicht verpflichtet. Etwa uns zustehende Nachbesserungsansprüche gegen unseren Lieferanten treten wir an den Besteller ab. Der Hinweis auf die Verzinkung nach DIN beinhaltet keine Zusicherung.
4. Hat das Werk Mängel, so sind wir zur Nachbesserung berechtigt. Der Besteller hat uns hierzu ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben. Er ist verpflichtet, ihm im Rahmen der Nachbesserung obliegende Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht binnen angemessener Zeit nach und haben wir ihm eine Frist zur Mitwirkung gesetzt, so sind wir von unserer Gewährleistungspflicht nach fruchtlosem Fristablauf befreit.
5. Schlagen unsere Nachbesserungsarbeiten binnen angemessener Zeit fehl und hat uns der Besteller eine Frist zur erfolgreichen Durchführung der Nachbesserung gesetzt, so ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, den Werkpreis herabzusetzen oder ihn gegen Rückgabe des Werkes zurückzuverlangen. Sonstige, dem Besteller etwa zustehende Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

Seite 4/5



DRITTENTHALER

M E T A L L V E R A R B E I T U N G

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleibt der Liefergegenstand unser Eigentum.
2. Bei der Verarbeitung unserer Liefergegenstände durch den Besteller gelten wir als Hersteller, ohne daß uns hieraus Verpflichtungen entstehen, und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Liefergegenstände zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Liefergegenstände mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, ist der Käufer verpflichtet uns einen Miteigentumsanteil an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Liefergegenstände zum Rechnungs- oder - mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns zu übertragen. Die entsprechenden Einigungserklärungen gelten mit Herstellung der neuen Sache als erklärt. Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
3. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Liefergegenständen, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Gegenständen zur Sicherung an uns ab.
4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht und der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt und eine Gefährdung unseres Eigentumsvorbehaltes ausgeschlossen erscheint, darf er über den Liefergegenstand im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verfügen und die abgetretenen Forderungen einziehen. Anderenfalls sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände zu verlangen.
5. Wird unsere Ware noch während des bestehenden Eigentumsvorbehaltes gepfändet, beschlagnahmt oder durch sonstige Verfügungen Dritter betroffen oder stehen solche Verfügungen bevor, so hat uns der Besteller von solchen Vorgängen sofort zu unterrichten. Er selbst hat alle zur Aufhebung dieser Maßnahmen geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Pfändungs- oder Beschlagnahmeprotokolle hat uns der Besteller unverzüglich zu übersenden.
6. Der Besteller ist verpflichtet, die unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände zu versichern.
7. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 12 Urheberrechte

Wir machen darauf aufmerksam, daß an unseren Angebotsunterlagen und Zeichnungen Urheber- und Persönlichkeitsrechte bestehen. Diese darf der Besteller nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung verwerten.

§ 13 Schlußbestimmungen

1. Ist der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist Ulm Gerichtsstand. Erfüllungsort ist Neu-Ulm.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluß.